



Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name	Vorname
Klasse	Klassenlehrer/-in

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

vom: _____ bis: _____

Grund für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigung hinzufügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen *von bis zu einem Tag im Quartal*:

Stellungnahme Klassenlehrer/-in:

Die Beurlaubung wird [] befürwortet. Die Beurlaubung wird [] nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Begründung:

Bei Beurlaubungen *von mehr als einem Tag im Quartal, bzw. unmittelbar vor oder nach Ferientagen*:

Stellungnahme Schulleiter:

Die Beurlaubung wird [] befürwortet. Die Beurlaubung wird [] nicht befürwortet.

Bei Ablehnung Angabe der Begründung:

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu max. *einem Tag pro Quartal* beantragt. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.3.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Arztbesuche, die nicht im Nachmittagsbereich terminiert werden können
- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Religiöse Feste und Festtage (Messe zur Kommunion am Montag, Zuckerfest, ...)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - falls möglich - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Sportverein, Arzt, Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Bitte stellen Sie den Antrag möglichst frühzeitig! Zum Beispiel Beurlaubungen für Familienfeiern und muslimische Festtage können mehrere Wochen oder Monate zuvor beantragt werden!

Rechtliche Hinweise:

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Arnsberg geahndet werden.

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie **nicht genehmigt** werden. (Runderlass des Schulministeriums vom 29.05.2015, BASS 12-52 Nr. 5.4)